

| |
|--|
| <p>Neue Fassung</p> |
| <p>Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.12.2004 in Steinenbronn. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2007 Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2009 Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2011 Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2018 Geändert auf Grund der Vorgaben des Amtsgerichts vom 14.10.2020 durch den Vorstand.</p> |
| <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein führt den Namen "Hund und Mensch, Steinenbronn e. V". 2) Er ist in das Vereinsregister Stuttgart unter Nr. VR 241642 eingetragen. 3) Sitz des Vereins ist Steinenbronn. 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5) Der Verein ist Mitglied im swhv (Südwestdeutscher Hundesportverband) und erkennt dessen Satzung an. |
| <p>§ 2 Zweck</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Hundeeziehung, Hundeschulung und Hundesport, b) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Hunde, Hundeverhalten und artgerechte Hundehaltung c) die Heranführung der Jugend an einen artgerechten und offenen Umgang mit dem Hund. |
| <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Der Verein ist politisch, ethnologisch und konfessionell neutral. 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26A EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. 8) Der Vorstand hat die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und in den erforderlichen Zeitabständen für einen erneuerten Freistellungsbescheid zu sorgen. Soweit erforderlich darf dazu die Satzung durch den Vorstand so geändert werden, dass sie den Anforderungen des Finanzamts an die Gemeinnützigkeit gerecht wird. Die Satzung ist dabei so zu ändern, dass die Aussage soweit wie möglich an die ursprüngliche Aussage herankommt 9) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt an. |
| <p>B. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitglieder</p> <p>Der Verein besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ordentlichen Mitgliedern b. Ehrenmitgliedern (§ 12) |
| <p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. |

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Begründung

§ 6 Rechte + Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 4) genießen die Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (3) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (6) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Übungsplatz.
- (8) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 7).
- (9) Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert haben. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
- (10) Ein Wohnortwechsel, die Änderung des Familienstandes oder die Änderung der Bankverbindung ist dem Vorstand mitzuteilen
- (11) Jedes aktive Mitglied (16 - 70 Jahre) ist verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten, der gemäß Arbeitsstundenordnung geregelt ist.
- (12) Jedes Mitglied hat die Platzordnung zu befolgen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (§ 7, 2) zu bezahlen. Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach § 9 beschließen
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

§ 9 Austritt + Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- (4) Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

- (5) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich durch herausragende besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-mail erfolgen kann

- (5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrHG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch fünf Personen repräsentiert, die jeweils eine der folgenden fünf Rollen haben:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/In
 - d. Schriftführer/in
 - e. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten, alle anderen Vorstandsmitglieder mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, wann immer dieser seiner Vertretung bedarf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassierer, und in ungeraden Jahren die übrigen drei Vorstandsmitglieder. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
- (6) Mit der Annahme zur Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz, insbesondere §§ 21-79 BGB.
- (7) Der Vorstand regelt die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung, den gefassten Beschlüssen und des BGB unter sich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand innerhalb der nächsten sechs Monate ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die kommissarische Verwaltung des Amtes eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die übrigen Vorstandsmitglieder ist nur für die Dauer von sechs Monaten zulässig.
- (9) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen haben beratende Funktionen. Kommissionsvorsitzende oder -mitglieder können bei der Beratung der Organe zugezogen werden. Die Tätigkeit der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden für die abgelaufene Amtsdauer (§ 12, 5).
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 1, 3).
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (§ 12, 3)
 - e. Wahl der Kassenprüfer (§14, 1)
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr (§ 7, 2)

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und per Email einzuberufen. Sie muss unter Einhaltung der Einladungsfrist außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens 100 Mitglieder, je nachdem was niedriger ist, dies beim Vorstand durch Unterschrift beantragen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim 1. Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit je einer Stimme je anwesendem Mitglied.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (9) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt
- (10) Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt, wenn nur ein abstimmungsberechtigtes Mitglied dieses verlangt
- (11) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (12) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese haben mindestens einmal am Schluss des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Haftungsbeschränkungen

Für die aus dem Hundesportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. Er legt über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu je einem Drittel an
Tasso e.V.,
Tierschutzverein Tierfreunde Filderstadt e.V.,
Olgäle Stiftung für das kranke Kind e.V

§ 19 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 20 Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2018 beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist